

EINGEGANGEN AM 18. DEZ. 2019 /1879

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz| Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter Vorsitzender der Länderkommission Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp Adolfsallee 59 65185 Wiesbaden

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz Zentrale Kommunikation: Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-4887 Poststelle@jm.rlp.de www.jm.rlp.de

14

3. Dezember 2019

Mein Aktenzeichen 4408-0001 Ihr Schreiben vom 5. November 2019

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax 06131 16-4971 06131 16-4887

Bitte immer angeben!

231-RP/1/19

Poststelle@jm.rlp.de

Nachfolgebesuch in der Justizvollzugsanstalt Diez am 23. Juli 2019 hier: Stellungnahme zum Besuchsbericht

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihr Schreiben und die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Bericht über den Nachfolgebesuch in der Justizvollzugsanstalt Diez danke ich.

Zu den im Besuchsbericht angeführten Empfehlungen sowie zu dem weiteren Vorschlag nehme ich wie folgt Stellung:

Zu C II 2a (Drogenkontrollen)

"Es wird empfohlen, zur Achtung der Menschenwürde neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, damit die Gefangenen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können."

1/4

Kernarbeitszeiten 09:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:00 Uhr Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten Schlossplatz, Rheinufer für behinderte Menschen: Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jmm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



Der Bechertest (Urintest) hat den großen Vorteil, dass auch ein über längere Zeit zurückliegender Konsum nachgewiesen werden kann. Die Handhabung ist einfach und bietet die bestmögliche Verlässlichkeit unter realen Einsatzbedingungen bei den Testergebnissen. Die dabei erfolgende Beobachtung dient der Verhinderung von Manipulationen der Probe.

Im Besuchsbericht werden als Beispiele für die Intimsphäre der Gefangenen schonendere Methoden der Drogenkontrolle ein Abstrich im Mund sowie ein Marker-System genannt.

Die Prüfung dieser Methoden hat Folgendes ergeben:

- Die Speicheltests verfügen über ein wesentlich kürzeres Nachweisfenster von Substanzen im Vergleich zu Urintests (z.T. nur wenige Stunden). Zudem sind sie für die Verwendung im Vollzug wenig geeignet, da die Handhabung nicht praxistauglich und die Anwendung sehr zeitintensiv ist. Im Rahmen der Testphase ergab sich ein hoher Zeitaufwand im Hinblick auf eine hinreichende Speichelsättigung des Probenentnahmenstäbchens. Die Probenentnahmen mussten insoweit überwiegend wiederholt werden, bis der Test schließlich ausgewertet werden konnte.
- Der Einsatz von Markern hat den gravierenden Nachteil, dass die Urinprobe in ein Labor geschickt werden muss und eine zeitnahe Auswertung vor Ort nicht möglich ist. Daher kann so nicht sichergestellt werden, dass die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen, Arbeitsschutzmaßnahmen) umgehend angeordnet und ggf. auch gezielte medizinische Maßnahmen ergriffen werden können.

Um die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können, muss ein Drogenkonsum verlässlich über längere Zeiträume und mit direktem Auswertungsergebnis feststellbar sein. Dies kann jedoch mit den vorgeschlagenen alternativen Methoden bei der Drogenkontrolle nicht gewährleistet werden.



Zu C II 2b (Vertraulichkeit von Arztgesprächen)

"Bei Verständigungsschwierigkeiten ist ein Dolmetscherdienst in Anspruch zu nehmen. Dies kann beispielsweise per Videozuschaltung erfolgen, wie es bereits in mehreren Bundesländern erfolgreich erprobt wurde."

Seit Anfang 2019 verfügen die Justizvollzugsanstalten des Landes Rheinland-Pfalz über die Möglichkeit, über Videodolmetschen oder Konferenztelefon einen Dolmetscher zuzuschalten. Durch die Ausgabe von Tablets ist die Zuschaltung auch flexibel möglich. Dolmetscher zu den Kernsprachen (Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Bulgarisch, Französisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Tschechisch, Türkisch und Ungarisch) können innerhalb von 3 Minuten zur Verfügung gestellt werden. Im erweiterten Sprachangebot werden Sprachen nach 30 Minuten bis 4 Stunden bereitgestellt.

Der Leiter der Justizvollzugsvollzugsanstalt Diez hat mitgeteilt, die Angabe gegenüber der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, dass Gefangene und Kollegen bei Sprachproblemen zu Rate gezogen wurden, habe sich auf die Vergangenheit und nicht die aktuelle Verfahrensweise bezogen. Grundsätzlich würde bei Verständigungsproblemen von Gefangenen und der medizinischen Abteilung der telefonische Dolmetscherservice genutzt. Nur in dringenden Notfällen, wenn hierfür nicht mehr ausreichend Zeit sei, würden Kollegen als Dolmetscher hinzugezogen.

Zu D (Durchsuchung mit Entkleidung)

"Ist eine vollständige Entkleidung jedoch erforderlich, soll eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Diese Vorgehensweise soll beispielsweise in Form einer Dienstanweisung veranlasst werden."

Wie auch im Besuchsbericht dargestellt, erfolgt eine Durchsuchung mit Entkleidung der Gefangenen bei der Aufnahme erst nach einer Einzelfallabwägung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass häufig von Gefangenen bereits bei Zugang versucht wird, unerlaubte Gegenstände – insbesondere Drogen oder zur Selbst- und Fremdverletzung geeignete



Gegenstände – in die Anstalt einzubringen. Dies muss sowohl zum Schutz der Gefangenen selbst und ihrer Mitgefangenen als auch zum Schutz der Bediensteten verhindert werden. Auf eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung bei der Aufnahme kann daher nur verzichtet werden, wenn im konkreten Einzelfall davon auszugehen ist, dass keine Gefahr des Einbringens unerlaubter Gegenstände besteht.

Wenn jedoch nach Abwägung des Einzelfalls eine vollständige Entkleidung erforderlich ist, sprechen Sicherheitsbelange dagegen, die Durchsuchung in zwei Phasen bzw. so durchzuführen, dass immer eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass aus der Kleidung, die die eine Körperhälfte verdeckt, verbotene Gegenstände entnommen und beim Umkleiden in der Bekleidung der anderen Körperhälfte versteckt werden. Verbotene Gegenstände oder Substanzen können so in die Anstalt eingebracht werden. Damit ist auch eine Gefährdungssituation für die durchsuchenden Bediensteten verbunden, die nicht hinzunehmen ist.